

# **Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen 8/2021 für die Stadt Kellinghusen**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines hauptamtlichen Bürgermeisters für die Stadt Kellinghusen**

Nach dem Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 12.01.2021 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Kellinghusen am

**Sonntag, 09. Mai 2021**

statt.

Gemäß § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der . Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. S.151), zuletzt geändert durch Art. 18 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) und § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 09.12.2019 (GVOBl. S. 643), zuletzt geändert durch LVO vom 01.10.2020 (GVOBl. S.721) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 15. März 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Kellinghusen, Herrn Stefan Vollstedt, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen (Amtsgebäude des Amtes Kellinghusen), einzureichen.

Wahlvorschläge sollten möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar ist, wer:

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

- eine in der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vertretene politische Partei oder Wählergruppe. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Wahlvorschläge sollen auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden, die mit den erforderlichen Anlagen bei dem Gemeindewahlleiter zur Verfügung stehen. Sie müssen den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatangehörigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von 95 Wahlberechtigten persönlich handschriftlich unterzeichnet sein. Das gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist,
- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
- bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften zur Unterstützung des Vorschlags auf amtlichen Formblättern mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden.

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, wird die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister durch die Ratsversammlung neu gewählt.

**Kellinghusen, 15. Januar 2021**  
**Gez. Stefan Vollstedt**  
**Gemeindewahlleiter**